

„Eindringliche Bitte“

Das römische Votum zur Schwangerschaftsberatung

Am 27. Januar 1998 wurde das vom 11. Januar datierte Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe zur Mitwirkung der Kirche in der Schwangerschaftskonfliktberatung veröffentlicht. Am 25. und 26. Januar war dieser Brief Gegenstand intensiver Beratungen des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz. Wir dokumentieren den offenbar im Mit- und Gegeneinander verschiedener Kurienbehörden entstandenen Papstbrief, den ihm beigegebenen offiziellen Kommentar des „Osservatore Romano“ sowie die einstimmig verabschiedete Erklärung des Ständigen Rates (zur Bewertung vgl. ds. Heft, S. 109).

Der Brief Johannes Pauls II.

1. Am 27. Mai 1997 haben wir entsprechend der Bitte von Herrn Bischof Karl Lehmann, dem Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, miteinander die Fragen über die rechte Zuordnung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 besprochen und vertieft. Noch einmal danke ich Euch für diese Begegnung, in der Ihr Euer lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Evangelium des Lebens sowie Eure Bereitschaft, in Einheit mit dem Nachfolger Petri die richtige Entscheidung zu finden, zum Ausdruck gebracht habt.

In den seither vergangenen Monaten habe ich die verschiedenen Gesichtspunkte der Frage erneut studiert, mich weiter über sie beraten und das Problem im Gebet vor den Herrn getragen. So möchte ich heute, wie am Ende der Gespräche angekündigt, die erzielten Ergebnisse noch einmal zusammenfassen und gemäß meiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche einige Richtlinien für das künftige Verhalten in den umstrittenen Punkten geben.

2. Eure Bischofskonferenz setzt sich seit Jahrzehnten in unmißverständlicher Weise ein, um die Botschaft von der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens in Wort und Tat zu bezeugen. Denn obgleich das Recht auf Leben in der Verfassung Eures geschätzten Landes eine klare Anerkennung findet, hat der Gesetzgeber die Tötung ungeborener Kinder dennoch in bestimmten Fällen legalisiert, in anderen Fällen für straffrei erklärt, auch wenn dabei der Charakter der Unrechtmäßigkeit gewahrt bleibt. Eure Bischofskonferenz hat sich zu Recht mit dem früheren und dem jetzt geltenden Abtreibungsgesetz nicht abgefunden, sondern freimütig und unerschrocken gegen die Abtreibung Stellung genommen. In vielen Ansprachen, Erklärungen, ökumenischen Initiativen und anderen Beiträgen, unter denen besonders das Hirtenwort *Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an* vom 26. September 1996 zu erwähnen ist, habt Ihr den Wert des menschlichen Lebens von der Empfängnis an verkündet und verteidigt.

Im Kampf um das ungeborene Leben muß sich die Kirche in unseren Tagen immer mehr von der sie umgebenden Um-

welt unterscheiden. Sie hat dies von ihren Anfängen an getan (vgl. *Brief an Diognet* 5.1–6.2) und tut es bis heute. „Bei der Verkündigung dieses Evangeliums dürfen wir nicht Feindseligkeit und Unpopularität fürchten, wenn wir jeden Kompromiß und jede Zweideutigkeit ablehnen, die uns der Denkweise dieser Welt angleichen würde (vgl. Röm 12,2). Wir sollen in der Welt, aber nicht von der Welt sein (vgl. Joh 15,19; 17,16) mit der Kraft, die uns von Christus kommt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung die Welt besiegt hat (vgl. Job 16,33)“ (*Evangelium vitae*, Nr. 82). Durch Eure vielfältigen Bemühungen im Dienst am Leben habt Ihr diese Worte in die Tat umgesetzt und dazu beigetragen, daß die Haltung der Kirche zur Frage des Lebensschutzes den Bürgern Eures Landes von Kindesbeinen an vertraut ist. Ich möchte Euch aus ganzem Herzen meine Wertschätzung und meine volle Anerkennung für diesen unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ebenso danke ich allen, die in der Öffentlichkeit das Lebensrecht eines jeden Menschen verteidigen. Besondere Erwähnung verdienen dabei die Politiker, die sich in Vergangenheit und Gegenwart nicht scheuen, die Stimme für das Leben der ungeborenen Kinder zu erheben.

3. Neben einigen positiven Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung sieht das Gesetz vom 21. August 1995 vor, daß die Abtreibung bei Vorliegen einer sehr vage umschriebenen „medizinischen Indikation“ bis zur Geburt rechtmäßig ist. Diese Bestimmung habt ihr zu Recht heftig kritisiert. Ebenso ist die Legalisierung der Abtreibung bei Vorliegen einer „kriminologischen Indikation“ für gläubige Christen und für alle Menschen mit wachem Gewissen völlig unannehmbar. Ich bitte Euch, weiterhin alle möglichen Schritte zur Änderung dieser gesetzlichen Verfügungen zu unternehmen.

4. Nun wende ich mich den neuen Gesetzesbestimmungen über die Beratung der schwangeren Frauen in Not zu, weil diese bekanntlich für die kirchliche Sendung im Dienst am Leben und für das Verhältnis von Kirche und Staat in Eurem Land von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund meiner Besorgnis über die neuen Bestimmungen fühlte ich mich verpflichtet, am 21. September 1995 in einem persönlichen

Brief einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in dieser Sache sehr wichtig sind. Ich lenkte Eure Aufmerksamkeit unter anderem darauf, daß die positive gesetzliche Definition der Beratung im Sinn des Lebensschutzes durch gewisse zweideutige Formulierungen abgeschwächt wird und daß die von den Beraterinnen auszustellende Beratungsbescheinigung nunmehr einen anderen juristischen Stellenwert hat als in der vorigen gesetzlichen Regelung. Ich ersuchte Euch, die kirchliche Beratungstätigkeit neu zu definieren und dabei darauf zu achten, daß die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt wird und kirchliche Einrichtungen nicht für die Tötung unschuldiger Kinder mitverantwortlich gemacht werden können.

In den *Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien* habt Ihr das Ziel der kirchlichen Beratung gegenüber dem Gesetz weiter im Sinn des unbedingten Lebensschutzes präzisiert. Durch diese und andere Maßnahmen habt Ihr den kirchlichen Beratungsstellen ein deutliches eigenes Profil gegeben. Im Ringen um die staatliche Anerkennung der *Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien* in den einzelnen Ländern ist die eigenständige Position der Kirche in der Frage weiter zutage getreten.

5. Umstritten blieb die Problematik der Beratungsbescheinigung, die gewiß nicht aus dem Beratungskonzept herausgelöst werden kann, aber sorgsam gemäß ihrer objektiven rechtlichen Bedeutung zu bewerten ist. In der Ansprache vom 22. Juni 1996 während meiner Pastoralreise in Deutschland stellte ich fest: „Von unserem Glauben her ist klar, daß von kirchlichen Institutionen nichts getan werden darf, was in irgendeiner Form der Rechtfertigung der Abtreibung dienen kann.“

Um in der Frage des Beratungsscheines eine Lösung zu finden, kam es – in Fortführung einer ersten Unterredung am 5. Dezember 1995 – am 4. April 1997 zu einem zweiten Gespräch zwischen einer Delegation Eurer Bischofskonferenz und Vertretern der Kongregation für die Glaubenslehre, bei dem trotz einer grundlegenden Einmütigkeit in der Lehre der Kirche zum Lebensschutz und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not die strittige Frage der Beratungsbescheinigung nicht endgültig gelöst werden konnte. Während der Begegnung am 27. Mai 1997 wurden alle zu berücksichtigenden Elemente noch einmal in einer brüderlichen Atmosphäre freimütig und offen vorgetragen.

In meinem Auftrag, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), richte ich mich nun wiederum an Euch, liebe Mitbrüder. Es geht nämlich um eine pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen, die für die Kirche und für die Gesellschaft in Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist. Auch wenn die gesetzliche Situation in Eurem Land einzigartig ist, so betrifft das Problem, wie wir das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig verkünden, doch die Kirche insgesamt. Der Auftrag, das Leben in allen seinen Phasen zu schützen, läßt keine Abstriche zu. Daraus folgt, daß die Botschaft und die Handlungsweise der Kirche in der Frage der

Abtreibung in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein müssen.

6. Ihr legt großen Wert darauf, daß die katholischen Beratungsstellen in der Schwangerenberatung öffentlich präsent bleiben, um durch eine zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen. Ihr unterstreicht, daß die Kirche in dieser Frage – um der ungeborenen Kinder willen – die vom Staat eröffneten Spielräume zugunsten des Lebens und der Beratung so weit wie möglich nützen muß und nicht die Verantwortung auf sich nehmen kann, mögliche Hilfeleistungen unterlassen zu haben. Ich unterstütze Euch in diesem Anliegen und hoffe sehr, daß die kirchliche Beratung kraftvoll weitergeführt werden kann. Die Qualität dieser Beratung, die sowohl den Wert des ungeborenen Lebens wie auch die Schwierigkeiten der schwangeren Frau ganz ernst nimmt und eine Lösung auf der Basis von Wahrheit und Liebe anstrebt, wird die Gewissen vieler Ratsuchender anrühren und für die Gesellschaft ein mahnender Aufruf sein. Ich möchte in diesem Zusammenhang den Einsatz der katholischen Beraterinnen der *Caritas* und des *Sozialdienstes katholischer Frauen* sowie einiger anderer Beratungsstellen ausdrücklich hervorheben. Ich kenne den guten Willen der Beraterinnen und weiß um ihre Mühen und Sorgen. Ich möchte ihnen aufrichtig für ihr Engagement danken und sie bitten, weiterhin für jene zu kämpfen, die keine Stimme haben und ihr Lebensrecht noch nicht selber verteidigen können.

7. Was nun die Frage der Beratungsbescheinigung betrifft, möchte ich wiederholen, was ich Euch schon im Brief vom 21. September 1995 geschrieben habe: „Sie bestätigt, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.“ Ihr selber habt diese widersprüchliche Bedeutung des Beratungsscheines, die im Gesetz verankert ist, mehrmals als „Dilemma“ bezeichnet. Das „Dilemma“ besteht darin, daß die Bescheinigung die Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.

Der positive Text, den Ihr dem von katholischen Stellen ausgestellten Beratungsschein gegeben habt, kann diese widersprüchliche Spannung nicht grundsätzlich beheben. Die Frau kann den Schein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dazu gebrauchen, um nach einer dreitägigen Frist ihr Kind straffrei und in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln abtreiben zu lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der gesetzlich geforderte Beratungsschein, der gewiß zuerst die Pflichtberatung sicherstellen will, faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat. Die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln, geraten dadurch in eine Situa-

tion, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Gegen ihre Absicht werden sie in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärgernis gereicht.

Nach gründlicher Abwägung aller Argumente kann ich mich der Auffassung nicht entziehen, daß hier eine Zweideutigkeit besteht, welche die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt. Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfeschuchenden Frauen präsent bleibt.

8. Verehrte Mitbrüder! Ich weiß, daß die Bitte, die ich an Euch richte, ein nicht leichtes Problem anrührt. Schon seit langem und verstärkt seit der Begegnung vom 27. Mai 1997 ist von vielen Seiten, auch von Menschen, die sich für die Kirche und in der Kirche einsetzen, nachdrücklich vor einem solchen Entscheid gewarnt worden, der die Frauen in Konfliktsituationen ohne den Beistand der Glaubensgemeinschaft lasse. Ebenso nachdrücklich ist freilich auch von gläubigen Menschen aller Schichten und Stände angemahnt worden, daß der Schein die Kirche in die Tötung unschuldiger Kinder verwickelt und ihren unbedingten Widerspruch gegen die Abtreibung weniger glaubwürdig macht.

Ich habe beide Stimmen sehr ernst genommen und respektiere die leidenschaftliche Suche nach dem rechten Weg der Kirche in dieser wichtigen Sache auf beiden Seiten, fühle mich aber um der Würde des Lebens willen gedrängt, die oben dargelegte Bitte an Euch zu richten. Zugleich anerkenne ich, daß die Kirche sich ihrer öffentlichen Verantwortung nicht entziehen kann, am allerwenigsten da, wo es um das Leben und die Würde des Menschen geht, den Gott geschaffen und für den Christus gelitten hat. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz bietet viele Möglichkeiten, um in der Beratung präsent zu bleiben; die Präsenz der Kirche darf letztlich nicht vom Angebot des Scheins abhängen. Nicht nur der Zwang ei-

ner gesetzlichen Vorschrift darf es sein, der die Frauen zu den kirchlichen Beratungsstellen führt, sondern vor allem die sachliche Kompetenz, die menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zu konkreter Hilfe, die darin anzutreffen sind. Ich vertraue darauf, daß Ihr mit den vielfältigen Möglichkeiten Eurer Institutionen und Eurer Organisationen, mit dem reichen Potential an intellektuellen Kräften wie an Innovationsfähigkeit und Kreativität Wege finden werdet, die Präsenz der Kirche in der Beratung nicht nur nicht vermindern zu lassen, sondern noch zu verstärken. Ich bin davon überzeugt, daß Ihr in der geistigen Auseinandersetzung, die in der Gesellschaft Eures Landes bereits stattfindet und die nun folgen wird, alle Eure Kräfte mobilisieren könnt, um den Weg der Kirche nach innen und nach außen verständlich zu machen, so daß er auch dort wenigstens Respekt findet, wo man nicht glaubt, ihn billigen zu können.

Daß die Kirche den Weg des Gesetzgebers in einem konkreten Punkt nicht mitgehen kann, wird ein Zeichen sein, das gerade im Widerspruch zur Schärfung des öffentlichen Gewissens beiträgt und damit letztlich auch dem Wohl des Staates dient: „Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: es ist für alle da. ... Unser Handeln als ‚Volk des Lebens und für das Leben‘ verlangt daher, richtig ausgelegt und mit Sympathie aufgenommen zu werden. Wenn die Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt“ (*Evangelium vitae*, Nr. 101).

Noch einmal danke ich Euch für Euer vielfältiges Bemühen, das Leben der ungeborenen Kinder zu schützen, und ebenso für Eure Bereitschaft, die katholische Beratungstätigkeit neu zu umschreiben. Ich empfehle die Euch anvertrauten Gläubigen – im besonderen die in der Beratung engagierten Frauen und Männer sowie alle schwangeren Frauen in Not – Maria, der Mutter vom Guten Rat, und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Der Kommentar im „Osservatore Romano“

In einem längeren Schreiben an die deutschen Bischöfe hat Johannes Paul II. zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerenberatung in Deutschland Stellung genommen. Der Papst antwortet darin auf die Probleme, die bei der Begegnung der deutschen Oberhirten mit ihm und einigen Vertretern der Kurie am 27. Mai 1997 erörtert worden sind.

1. In dem Schreiben unterstreicht der Papst mehrmals und deutlich die *grundlegende Einmütigkeit* zwischen dem Heiligen Stuhl und den deutschen Bischöfen in der Lehre zum Lebensschutz und in der Verurteilung der Abtreibung.

Er dankt den Bischöfen für ihren freimütigen Einsatz im Kampf um das ungeborene Leben. Anerkennend hebt er hervor, daß sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dem früheren und dem seit dem 21. August 1995 geltenden Abtreibungsgesetz nicht abgefunden hat.

Der Heilige Vater richtet Worte des Dankes an alle – besonders auch an die Politiker –, die öffentlich das Lebensrecht eines jeden Menschen verteidigen.

Er teilt das Anliegen der Bischöfe, mögliche Hilfeleistungen nicht zu unterlassen, in der Schwangerenberatung öffentlich präsent zu bleiben und dabei die vom Gesetz eröffneten Spielräume so weit wie möglich zu nützen. In diesem Zusam-

menhang hebt er ausdrücklich die Tätigkeit der katholischen Beraterinnen hervor und dankt ihnen für ihr Engagement. Ohne im Detail auf die deutsche Rechtslage einzugehen, würdigt der Papst bei aller Kritik auch die positiven gesetzlichen Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung, wie es die Bischöfe ebenfalls getan haben.

2. Das Schreiben läßt klar das *gemeinsame Bemühen* erkennen, in den offenen Fragen bezüglich der Zuordnung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem neuen Gesetz im Zueinander von bischöflicher und päpstlicher Verantwortung die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Johannes Paul II. erinnert an seinen persönlichen Brief vom 21. September 1995 und an die Ansprache vom 22. Juni 1996 während seiner Pastoralreise in Deutschland. Er verweist unter anderem auf die „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien“, auf das Ringen um ein eigenes Profil der kirchlichen Beratungsstellen und auf das Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an“ vom 26. September 1996. Er ruft die beiden Gespräche zwischen einer Delegation der Deutschen Bischofskonferenz und Vertretern der Glaubenskongregation sowie die bereits erwähnte Begegnung vom 27. Mai 1997 ins Gedächtnis.

Der mehr als zwei Jahre dauernde Dialog zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bischöfen macht deutlich, wie im Miteinander-Reden und Aufeinander-Hören um gemeinsame Lösungen gerungen wurde. Auf diesem Weg konnten denn auch alle offenen Probleme geklärt werden, abgesehen von der schwierigen Frage im Zusammenhang mit dem Beratungsschein.

3. Bezüglich der Beratungsbescheinigung legt der Papst in seiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche nach einer langen Zeit des Studiums, der weiteren Beratung und des Gebetes *Richtlinien für das künftige Verhalten* vor.

Er verweist auf die im Gesetz verankerte – von den deutschen Bischöfen als „Dilemma“ bezeichnete – Zweideutigkeit der Bescheinigung: Der Schein soll einerseits die Pflichtberatung im Sinn des Lebensschutzes erreichen und belegen; darin liegt seine positive, dem Leben dienende Bedeutung. Er ist aber andererseits notwendige Bedingung für die straffreie, in öffentlichen Einrichtungen und teilweise mit öffentlichen Mitteln durchgeführte Abtreibung in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen, auch wenn er nicht deren entscheidende Ursache ist; darin liegt seine negative Bedeutung. Daraus entsteht die genannte Zweideutigkeit.

Der Papst geht nicht näher auf die moraltheologische Frage ein, welche Art der Mitwirkung an der Abtreibung hier genau vorliegt. Es scheint auch nicht leicht, die entsprechenden traditionellen Kriterien unverändert auf die Problematik des Beratungsscheins anzuwenden, zumal die Sachlage überaus komplex ist und es um eine institutionelle Mitwirkung der Kirche geht, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln.

Der entscheidende Grund, weshalb der Papst nach gründlicher Abwägung aller Argumente zur Auffassung gekommen ist, daß die Bescheinigung in kirchlichen Beratungsstellen nicht ausgestellt werden soll, liegt auf einer anderen Ebene: Durch die Ausstellung der Bescheinigung wird die Klarheit und Eindeutigkeit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt. Es geht letztlich darum, das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig zu verkünden. Der unbedingte Einsatz für jedes ungeborene Leben, der die Kirche von Anfang an von der Umwelt unterschieden hat, läßt keine Abstriche, Kompromisse oder Zweideutigkeiten zu. Vor allem in diesem Kontext muß die Aussage des Papstes gesehen werden, daß es in der Problematik um eine pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen geht, die für Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist.

Der Papst legt in seiner obersten Verantwortung seine Richtlinien, soweit sie sich auf die konkrete Umsetzung beziehen, in Form einer nachdrücklichen Bitte vor: Er bittet die Bischöfe eindringlich, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Er betont aber eigens, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleiben soll. Von einer Aufforderung, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen, kann also keine Rede sein. Es geht vielmehr um einen Umstieg, der die Kirche von einer Fessel befreit, in die sie – mit der guten Absicht zu retten, was zu retten ist – geraten ist.

4. Was die praktische Umsetzung der Bitte betrifft, bekundet Johannes Paul II. in dem Schreiben sein *Vertrauen zu den deutschen Bischöfen und ihren Mitarbeitern*. Er überläßt nähere Fragen, etwa den Zeitpunkt der Neuordnung der katholischen Beratungsstellen, offensichtlich den Bischöfen, auch wenn sein Wunsch nach einer zügigen endgültigen Regelung im genannten Sinn deutlich aus dem Schreiben hervorgeht.

Der Papst ist überzeugt, daß die katholischen Beratungsstellen durch sachliche Kompetenz, menschliche Zuwendung und Bereitschaft zu konkreter Hilfe weiterhin Frauen in Not anziehen werden. Er betont, daß die Qualität der Beratung, die neben dem Wert des ungeborenen Lebens auch die Schwierigkeiten der schwangeren Frau ganz ernst nimmt und eine Lösung auf der Basis von Wahrheit und Liebe anstrebt, die Gewissen vieler Ratsuchender anrühren wird. Er vertraut darauf, daß die Kirche in Deutschland mit ihren vielfältigen Möglichkeiten und Potentialen Wege finden wird, die kirchliche Präsenz in der Beratung nicht nur nicht vermindern zu lassen, sondern noch zu verstärken.

Nach Auffassung des Papstes wird der Weg der Kirche, der hier in einem konkreten Punkt vom Weg des Gesetzgebers abweicht, zur Schärfung des öffentlichen Gewissens und damit letztlich auch dem Wohl von Staat und Gesellschaft dienen. Der Auftrag, die Würde und die Grundrechte jedes

Menschen, vor allem des schwächsten, zu verteidigen, ist für die Kirche eine Pflicht, von der sie nicht abrücken kann. Wenn sie in Wort und Tat immer wieder auf diese Grund-

rechte verweist, erfüllt sie ihre Sendung als Sauerteig der Welt und als Anwalt des von Gott erschaffenen und erlösten Menschen.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe nimmt Bezug auf eine mehrjährige Diskussion über das Verhältnis der kirchlichen Beratungsstellen zum staatlich anerkannten System der Schwangerenkonfliktberatung. Der Hl. Vater hat uns Bischöfen einen verstehenden und brüderlichen Brief geschrieben, der um die nicht leichte Problematik und die verschiedenen Positionen in unserer Kirche weiß.

Das Schreiben des Papstes und der offizielle Kommentar, veröffentlicht im *L'Osservatore Romano* vom 27. Januar 1998, sind in einer Sprache geschrieben, die weitgehend auf theologische Fachterminologie verzichtet. Gerade darum bedarf das Schreiben einer sorgfältigen und differenzierten Analyse, ohne daß von außen herangetragene Vor-Urteile maßgebend werden dürfen.

Wir danken dem Hl. Vater, daß er die Bemühungen der Kirche in unserem Land für die Rettung des Lebens ungeborener Kinder auf allen Ebenen ausdrücklich anerkennt, ganz besonders auch im Blick auf die Beraterinnen, und die Bischöfe ermutigt, nach Kräften und wirksam die Beratungstätigkeit fortzusetzen. Gerade in den letzten Tagen ist in der öffentlichen Meinung offenbar geworden, welche hohe Anerkennung die kirchlichen Beratungsstellen auch außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gefunden haben. Wir haben Grund, für die Tätigkeit dieser Beratungsstellen mit dem Hl. Vater dankbar zu sein.

In dem Schreiben unterstreicht der Papst mehrmals und deutlich die grundlegende Einmütigkeit zwischen dem Hl. Stuhl und den deutschen Bischöfen in der Lehre der Kirche zum Schutz des ungeborenen Kindes und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not.

Wie in der bisherigen Diskussion spitzt sich das Problem auf die Interpretation und Bewertung des Beratungsscheins zu. Der Nachweis einer Beratung, die ausschließlich dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen soll, kann unter bestimmten Voraussetzungen leider auch dazu gebraucht werden, eine straffrei bleibende Abtreibung vorzunehmen, auch wenn diese rechtswidrig bleibt. Dieses Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit hat sich in unserer Gesellschaft allerdings zu wenig durchsetzen können, so daß nicht zuletzt dadurch der „Schein“ in ein gewisses Zwielficht gekommen ist. Daran hat auch eine manchmal undifferenzierte Bewertung des Scheins einen gewissen Anteil. Zugleich hat sich die gesellschaftliche Bewußtseinslage für die Rettung des bedrohten ungeborenen Kindes in letzter Zeit durch verschiedene Vorgänge verschlechtert. Wir müssen mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, daß der Beratungsschein in einem solchen „Klima“ seine vom Gesetz intendierte Wirkung nur bedingt bzw.

kaum entfalten kann und vor der zweideutigen Annahme, es könnte ein „Recht auf Abtreibung“ geben, nicht genügend geschützt werden kann.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Hl. Vater: „Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleibt.“

Wir werden dieser Bitte Folge leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die kirchliche Beratung vermindert wird. Im Gegenteil: Wir werden sie noch verstärken. Der Papst selbst wünscht ausdrücklich, daß wir die im staatlichen Beratungssystem gegebenen Spielräume zur Rettung des ungeborenen Kindes „soweit wie möglich“ nützen. Von einer Aufforderung, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen, kann also keine Rede sein.

Es geht nicht darum, daß die Kirche ihre Anstrengungen vermindert, schwangere Frauen in Not zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten. Diese Konfliktberatung, wo es um Leben und Tod des ungeborenen Kindes geht, soll nur ferngehalten werden vom Anschein der Zweideutigkeit und einer Verdunkelung des lebendigen Zeugnisses für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Wir machen keine Abstriche im Angebot und in der Qualität der Beratung für schwangere Mütter in Not. Wir werden, wie vom Papst vorgeschlagen, nach Wegen suchen, wie wir ohne einen solchen Schein auch in Konfliktsituationen eine wirksame Beratung durchführen können. Wir werden uns um eine Fassung der Beratungstätigkeit bemühen, die ohne einen Schein der bisherigen Art erfolgt. Dabei sind wir uns bewußt, daß es wohl keinen Lösungsweg geben kann, der nicht auch Nachteile in sich birgt und Bedenken auslösen kann.

Wir haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ihr wird der Auftrag erteilt, genauer nach möglichen neuen Wegen zu suchen, die dem Anliegen des Papstes und unserem Anliegen entsprechen, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung hilfesuchender Frauen präsent bleibt. Wir werden zu gegebener Zeit eine entsprechende Neufassung der Ordnung unserer Beratungsstellen in Kraft setzen.

Da wir bereit sind, unsere intensive und weithin anerkannte Beratung fortzusetzen, bitten wir auch die Politikerinnen und Politiker, nach Wegen zu suchen, wie dies ohne die Zweideutigkeit des „Scheins“ im bisherigen Sinne möglich ist. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an den Auf-

trag, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 an den Gesetzgeber gerichtet hat: „Er bleibt vielmehr aufgrund seiner Schutzpflicht weiterhin dafür verantwortlich, daß das Gesetz tatsächlich einen – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessenen und als solchen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, daß das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der betreffenden Vorschriften auf die Be-

seitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur- oder Nachbesserungspflicht).“

Auch wenn der HI. Vater uns durch seinen Brief vom 11.1.1998 eine schwierige Aufgabe übertragen hat, so sind wir doch der Überzeugung, daß eine an diesem einen Punkt erneuerte Fassung der Beratungstätigkeit zum Wohl unserer Gesellschaft sein wird und den schwangeren Frauen in Not besser dienen kann. Die Regelung der Einzelheiten hat er den Bischöfen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen.

„Das Evangelium neu entdecken“

Ein Gespräch mit Andrea Riccardi von der Gemeinschaft Sant’Egidio

Eine für kirchennahe Bewegungen ungewöhnliche öffentliche Aufmerksamkeit findet seit Jahren die römische Gemeinde Sant’Egidio – innerhalb Italiens mit ihren vielfältigen sozialen Aktivitäten, international mit ihren Vermittlungsbemühungen in Krisenregionen. Zweimal wurde sie bereits für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen. Wir sprachen mit einem der Gründer der Gemeinschaft, dem Historiker Andrea Riccardi. Die Fragen stellte Klaus Nientiedt.

HK: Herr Professor Riccardi, was hat Sie persönlich und Ihre Freunde bewegt, als Sie sich Ende der 60er Jahre auf die Suche machten nach einer neuen Gemeinschaftsform, um sich als Christen zusammenzufinden?

Riccardi: Für uns – nicht nur für mich und meine Freunde, sondern für unsere ganze Generation – war das Datum 1968 sehr wichtig. 1968 steht für den sozialen Wandel in Nordamerika und Europa. 1968 trat eine neue Generation in den Vordergrund, die den Krieg allenfalls aus der Erinnerung der Eltern kennengelernt hatte. Diese Generation fragte sich, welche Zukunft das Abendland haben würde – auf politischem ebenso wie auf persönlichem Gebiet.

HK: Das klingt so, als hätten Sie eine insgesamt positivere Sicht dessen, wofür das Datum 1968 gemeinhin steht, positiver jedenfalls, als es vielfach in der katholischen Kirche gesehen wird...

Riccardi: Yves Congar sagte mir einmal (ich habe ihn oft in Paris besucht, und er besuchte uns in Sant’Egidio), das Konzil und ’68 seien zwei Ereignisse, die zusammengehörten. Beides habe miteinander zu tun. Das eine beziehe sich auf das andere. Beide machten den Kern der 60er Jahre aus. Im übrigen war ’68 keineswegs auf Westeuropa beschränkt – denken Sie an das Klima von Prag 1968. ’68 steht für die Suche nach Neuem.

HK: Was haben Sie damals religiös-kirchlich an Neuem gesucht?

Riccardi: In einer bestimmten Phase meiner Biographie spürte ich in mir den Wunsch danach, gewissermaßen in der ersten Person zu leben, eigene Wege zu gehen. Die katholischen Verbände in Italien kamen mir veraltet vor. Es gab damals zuviele politische Verwicklungen. Hinzu kam die enge Verquickung mit der „Democrazia cristiana“. Christsein hieß damals zugleich, einer bestimmten Partei nahestehen. Für mich bedeutete Christsein etwas anderes. Die Mentalität dieser Vermischung von Christsein und Parteipolitik war nicht meine Sache. Beim Aufstieg der Linken kam es zu anderen Zweideutigkeiten.

„Die Armen betrachten wir als unsere Freunde und Familienangehörigen“

HK: Soweit negativ zu dem, was Sie nicht wollten. Was wollten Sie positiv?

Riccardi: Meine Vorstellung damals war sehr einfach: Ich suchte nach etwas Authentischem. Der Geschmack des Evangeliums; das Evangelium in die Hände nehmen; das Evangelium lesen; was sagt das Evangelium? Wie als Christ in einer modernen Großstadt leben? In den 60er Jahren richtete sich die Kirche neu aus – in der Zeitgenossenschaft; sie ging auf die neuen Generationen zu. Wir hatten das Recht und den Willen, neu zu beginnen. Mein Erlebnis in der damaligen Zeit war: Ich entdeckte für mich das Evangelium